

**verbraucherzentrale**



## **Kurzinformationen zur Pflegeberatung**

### **Sozialhilfe**

### **Pflegewohngeld**

© Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin; Stand: Januar 2008.

Das Netzwerk Pflegeberatung ist eine Kooperation zwischen dem vzbv und dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK BV).

Für weitere Fragen: Pflegehotline der Verbraucherzentralen 0180 3 770500-1 (Patientenverfügung), 0180 3 770500-2

(Vertragsberatung), 0180 3 770500-3 (alternative Wohnformen). Alle Nummern zum Thema Unterhaltsrecht und Sozialhilfe im Zusammenhang mit Pflege Themen.

## Hilfe zur Pflege nach SGB XII (Sozialhilfe) – Tipps für Verbraucher

### 1. Allgemeine Hinweise

Wenn Menschen erheblich pflegebedürftig werden, erhalten sie in der Regel Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung sind jedoch der Höhe nach je nach Pflegestufe begrenzt und decken so in der Regel nicht den erforderlichen Hilfebedarf. Dieser muss dann aus eigener Tasche gezahlt werden. Reicht das eigene Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und ggf. seines Ehegatten nicht aus, um die Pflegeleistungen zu bezahlen, werden die verbleibenden Kosten der Pflege auf Antrag vom zuständigen Sozialhilfeträger – dem Sozialamt - als Leistung der **Hilfe zur Pflege** (§§ 61 ff. Sozialgesetzbuch Buch XII) übernommen. Im Gegensatz zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung sind die Leistungen der Hilfe zur Pflege betragsmäßig nicht „gedeckelt“, sondern können dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

#### 1.1. Wer erhält Hilfe zur Pflege vom Sozialamt?

Für alle Leistungen der Sozialhilfe gilt: Wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft oder seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann oder wer die notwendigen Leistungen von anderen erhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Solange die notwendigen Pflegemaßnahmen z. B. durch Leistungen der Pflegekasse finanziert werden können, ist ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege daher nicht gegeben.

Anders allerdings als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (ebenfalls eine Leistung der Sozialhilfe), muss für Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht das gesamte Einkommen verwertet werden, sondern nur soweit es bestimmte Einkommensgrenzen übersteigt. Außerdem kann Vermögen bis zu einem Betrag von 2600 EUR zuzüglich 614 EUR für den Ehepartner und 256 EUR für jede weitere unterhaltsberechtigten Person nicht herangezogen werden.

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird dabei nach dem sog. Netto-Prinzip verfahren. Von dem rechnerisch ermittelten Bruttobetrag für Leistungen der Hilfe zur Pflege werden eventuell anrechenbares eigenes Einkommen oder Vermögen sofort abgezogen und nur die jeweilige Differenz an den Pflegebedürftigen ausgezahlt.

#### 1.2. Besondere Voraussetzungen für die Hilfe zu Pflege

Hilfe zur Pflege erhalten Menschen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen decken sich mit denen des Pflegeversicherungsgesetzes zum Erlangen einer Pflegestufe.

**Krankheiten oder Behinderungen** in diesem Sinne sind:

© Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin; Stand: Februar 2008. Das Netzwerk Pflegeberatung ist eine Kooperation zwischen dem vzbv und dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK BV).

Für weitere Fragen: Pflegehotline der Verbraucherzentralen 0180 3 770500-1 (Patientenverfügung), 0180 3 770500-2 (Vertragsberatung), 0180 3 770500-3 (alternative Wohnformen). Alle Nummern zum Thema Unterhaltsrecht und Sozialhilfe im Zusammenhang mit Pflege Themen.

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane
- Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen,
- andere Krankheiten oder Behinderungen, infolge derer Personen pflegebedürftig sind.

**Die gewöhnlichen, regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** bei denen der Pflegebedürftige auf Hilfe angewiesen ist, müssen sich auf die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung beziehen. Die Hilfe kann dabei in der Unterstützung bei der Verrichtung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme, in der Beaufsichtigung oder der Anleitung zur eigenständigen Übernahme der Verrichtungen liegen. Im Einzelnen gehören zu diesen alltäglichen Handlungen:

<b>Körperpflege:</b>	Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung
<b>Ernährung:</b>	mundgerechtes Zubereiten oder Aufnahme von Nahrung
<b>Mobilität:</b>	Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppen steigen oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung
<b>Hauswirtschaftliche Versorgung:</b>	Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung, Beheizen.

Der Hilfebedarf muss auf Dauer, voraussichtlich für **mindestens sechs Monate** bestehen. Im Gegensatz zu Leistungen der Pflegeversicherung kann Hilfe zur Pflege aber auch gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Pflegeversicherungsgesetzes nicht oder noch nicht vorliegen und damit der Betroffene keine oder noch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung erhält. Das kann der Fall sein, wenn:

- Pflegestufe „0“ vorliegt oder noch nicht erfüllte Versicherungszeiten
- ein Hilfebedarf für voraussichtlich für einen kürzeren Zeitraum als 6 Monate benötigt wird
- eine Hilfe für andere als die oben aufgeführten Verrichtungen benötigt wird (Bsp.: Ein an Demenz Erkrankter bedarf der Aufsicht wegen möglicher Eigengefährdung oder Unterstützung bei der Tagesstrukturierung)
- die Verrichtungen nicht „regelmäßig“ im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes benötigt werden (Bsp.: Fußpflege)

Für Leistungen im Rahmen einer stationären oder teilstationären Einrichtung gilt dies jedoch nur insoweit, als die Leistungen im Einzelfall erforderlich sind und insbesondere ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht ausreichen oder nicht zumutbar sind.

### 1.3. Welche Leistungen umfasst die Hilfe zur Pflege?

Die Hilfe zur Pflege kann die Kosten häuslicher Pflege, teilstationärer bzw. Kurzzeitpflege, der vollstationären Pflege sowie die Aufwendungen für Pflegehilfsmittel umfassen. Dabei hat die häusliche Pflege Vorrang vor der stationären Pflege.

Pflegebedürftige erhalten Pflegegeld, wenn sie bzw. bei pflegebedürftigen Kindern deren Sorgeberechtigte, die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellen. Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Umfang der Pflegebedürftigkeit abhängig.

**Ein Pflegegeld von monatlich 205 EUR** erhalten **erheblich Pflegebedürftige**, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

**Ein Pflegegeld von monatlich 410 EUR** erhalten **Schwerpflegebedürftige**, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

**Ein Pflegegeld von monatlich 665 EUR** erhalten schließlich **Schwerstpflegebedürftige**, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mehrere Verrichtungen täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

## 1.4. Wie werden andere Leistungen angerechnet?

Die dargestellten Leistungen und das Pflegegeld werden nicht erbracht, wenn Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auf das Pflegegeld werden Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften zu 70 Prozent, Pflegegelder aus der gesetzlichen Pflegeversicherung jedoch in vollem Umfang angerechnet.

## 1.5. Entscheidet der Sozialhilfeträger selbst über den Umfang der Pflegebedürftigkeit?

Den Sozialhilfeträgern ist eine eigene Entscheidung über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit in der Regel verwehrt, wenn die Pflegekasse bereits Feststellungen getroffen hat. Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist auch bei der Hilfe zur Pflege zugrunde zu legen.

## 1.6. Wie und wo kann man Hilfe zur Pflege erhalten?

Reichen das eigene Einkommen und Vermögen eines Pflegebedürftigen nicht aus, die Kosten für die notwendige Pflege selbst zu bestreiten, sollten sich Pflegebedürftige nicht scheuen, beim zuständigen Sozialhilfeträger einen **Antrag auf Hilfe zur Pflege** zu stellen.

Langes Abwarten ist nicht sinnvoll, da Sozialhilfeträger **keine Leistungen für zurückliegende Zeiträume** erbringen. Leistungspflicht besteht erst ab dem Zeitpunkt, an

dem der Sozialhilfeträger Kenntnis vom dem Hilfebedarf hatte. Bestehende Schulden werden deshalb mit Ausnahme von Mietschulden nicht übernommen.

Bei der Antragstellung sind in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- § Personalausweis, (bei Vertretung durch Angehörige zusätzlich Vollmacht oder Betreuerausweis)
- § Letzter Bescheid über Leistungen der Pflegekasse
- § Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor Aufnahme ins Heim bzw. Beginn der Hilfe
- § Nachweis über die Höhe der Einkünfte (Rentenbescheide, Pensionsnachweise, Sonderzahlungen, sonstige Einkünfte)
- § Nachweis über vorhandenes Vermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere, Kraftfahrzeug- oder Grundbesitz, Policen von Lebensversicherungen einschl. Beitragsnachweis und Rückkaufwerte usw.)
- § Nachweis über die Höhe der zu zahlenden bzw. vor Heimaufnahme zu zahlenden Unterkunftskosten (Mietvertrag u. ä.)

## **Pflegewohnngeld – Tipps für Verbraucher**

### **1. Was ist Pflegewohnngeld?**

Bei Pflegebedürftigen, die im Heim versorgt werden, gibt die Pflegeversicherung einen Zuschuss zu den reinen Pflegekosten. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie Investitionskosten zahlen die Heimbewohner hingegen selbst. Sind betrieblich bedingte Investitionskosten der Heime (zum Beispiel für Erhalt und Renovierung von Gebäuden) nicht durch öffentliche Zuschüsse abgedeckt, können Heimträger diese Kosten, neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, auf die Bewohner umlegen.

In einigen Bundesländern übernimmt das Sozialamt zumindest anteilig diese Investitionskosten, indem es den Heimbewohnern ein Pflegewohnngeld bewilligt. Dies ist in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und in Schleswig-Holstein der Fall. Beim Pflegewohnngeld handelt es sich um eine bewohnerbezogene Förderung einzelner Pflegeeinrichtungen. Dabei wird der Heimbewohner unterstützt, indem entweder er oder die pflegende Einrichtung Zuschüsse zu den Investitionskosten erhält.

### **2. Was ist der Vorteil von Pflegewohnngeld?**

Für diese Hilfen gelten in der Regel im Vergleich zur Sozialhilfe verringerte Anforderungen an die Bedürftigkeit der Bewohner. Es soll dadurch erreicht werden, dass weniger Bewohner auf Sozialhilfe angewiesen sind.

### **3. Wie erhält man Pflegewohnngeld?**

Mit Ausnahme von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern muss der Bewohner keinen eigenen Antrag auf Pflegewohnngeld stellen, da das Pflegeheim die Antragstellung übernimmt. Falls allerdings nicht bekannt ist, ob das Pflegeheim das Pflegewohnngeld beantragt hat, sollte nachgefragt werden, um gegebenenfalls das Heim zu veranlassen, den Antrag auf Pflegewohnngeld zu stellen. Bei einer Weigerung kann der Pflegebedürftige dann den Antrag ausnahmsweise selber stellen. Je nach Bundesland sind einem Antrag Nachweise über eigenes Einkommen und teilweise auch über eigenes Vermögen beizufügen.

### **4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**

Pflegewohnngeld wird den vollstationären Einrichtungen bzw. dem Bewohner bei vollstationärer Pflege gewährt. Bei Kurzzeit- oder Verhinderungspflege wird in der Regel kein Pflegewohnngeld gewährt. Auch für Pflegebedürftige in Tagespflege- oder Behinderteneinrichtungen besteht kein Anspruch auf Pflegewohnngeld.

Die Bewohner/innen müssen mindestens Leistungen der Pflegestufe I beziehen. Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch auf Pflegegeld. Auch für beihilfeberechtigte Personen entfällt in der Regel der Anspruch. Pflegegeld wird gewährt, wenn das Einkommen der pflegebedürftigen Person zur Finanzierung der Investitionskosten nicht oder teilweise nicht ausreicht. Pflegegeld ist einkommens- und teilweise vermögensabhängig. Kinder werden allerdings nicht zum Unterhalt herangezogen.

## 5. An wen wird das Pflegegeld gezahlt?

Das Pflegegeld wird – außer in Mecklenburg-Vorpommern – an das Heim gezahlt.

## 6. Übersicht über die Regelungen der einzelnen Bundesländer

### 6.1. Hamburg

- Anträge sind vom Pflegebedürftigen selbst beim Träger für Sozialhilfe (Behörde für Soziales und Familie) zu stellen. Bezieht er allerdings bereits andere Sozialhilfeleistungen, erfolgt die Antragstellung von Amts wegen.
- Pflegebedürftige in Einrichtungen in und außerhalb Hamburgs können diesen Antrag stellen, wenn sie vor dem Heimeinzug in Hamburg gewohnt haben.
- Das Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Daher sind dem Antrag neben Rentenmitteilungen, Nachweisen über Miet- oder Pachteinnahmen sowie Nachweisen über Kapitalerträge der pflegebedürftigen Person auch Nachweise über Vermögenswerte darzulegen und beizufügen. Bei verheirateten Pflegebedürftigen sind auch die Einkünfte des Ehegatten sowie dessen Unterkunftskosten und sonstige berücksichtigungsfähige Aufwendungen nachzuweisen. Es besteht jedoch ein Freibetrag in "angemessener Höhe" hinsichtlich des Vermögens.
- Pflegegeld kann bis zur Höhe der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden, die zuständige Behörde legt daneben jährlich unterschiedliche Höchstbeträge fest.

### 6.2. Mecklenburg-Vorpommern

- Das Pflegegeld wird vom Bewohner beim zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beantragt.
- Das Pflegegeld wird als Zuschuss an den Bewohner gezahlt. Der Zuschuss ist auf die Hälfte der Investitionskosten sowie auf maximal 200 € monatlich begrenzt.
- Der Zuschuss wird nur gezahlt, soweit die gesondert berechenbaren Investitionskosten einen Betrag von 100 € monatlich übersteigen.

- Der Zuschuss wird einkommensabhängig gewährt. Einkommen wird nach den Vorschriften des SGB XII angerechnet. Es wird jedoch ein zusätzlicher Freibetrag von 200 € berücksichtigt.
- Eigenes Vermögen wird nicht berücksichtigt. Unterhaltsansprüche des Bewohners gegen Dritte sind bis auf Ansprüche gegen den (früheren) Ehe- bzw. Lebenspartner ohne Bedeutung.

### 6.3. Nordrhein-Westfalen

- Anträge sind bei den für den Standort des Heimes zuständigen Kreisen bzw. kreisfreien Städten zu stellen. Diese haben das Geld bereitzustellen, das als Pflegewohngeld auszus zahlen ist. Lediglich bei Berechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) sind die Landschaftsverbände - Hauptfürsorgestelle – zuständig.
- Für alle Pflegebedürftigen in Einrichtungen in NRW kann vom Heim ein Antrag gestellt werden. Pflegebedürftige, die vor der Heimaufnahme nicht in NRW gelebt haben, erhalten Pflegewohngeld nur, wenn Verwandte ersten oder zweiten Grades, in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt leben, in dem/der die Pflegeeinrichtung liegt.
- Für Pflegebedürftige aus NRW, die heute in Einrichtungen in anderen Bundesländern leben, erhalten die Heime gegebenenfalls eine Förderung nach der dortigen Landesregelung.
- Pflegewohngeld erhalten alle Heime, die durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages eine Zulassung als Pflegeeinrichtung haben und gleichzeitig die Qualitätsanforderungen für die räumliche Ausstattung von Pflegeeinrichtungen erfüllen.
- Neben dem Einkommen, wird auch das Vermögen der Pflegebedürftigen mit in die Berechnung der Höhe des Pflegewohngeldes einbezogen (Barvermögen erst ab 10.000 €, monatlicher Selbstbehalt 50 €).
- Kinder von Pflegebedürftigen werden nicht zur Finanzierung der Investitionskosten herangezogen.
- Das vom Ehepartner bewohnte Eigenheim muss wegen der Finanzierung der Investitionskosten nicht verkauft werden. Nicht selbst bewohnte Eigenheime müssen nicht zwangsläufig verkauft werden - auch Mieteinnahmen können zur Refinanzierung der Investitionskosten eingesetzt werden.

### 6.4. Saarland

- Anträge sind vom Einrichtungsträger bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landkreis bzw. beim Regionalverband Saarbrücken zu stellen. Stellt der Einrichtungsträger diesen Antrag nicht, ist ersatzweise der Pflegebedürftige antragsberechtigt.
- Gefördert werden Pflegeplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die von Pflegebedürftigen belegt sind, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung im Saarland haben bzw. hatten oder in den 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben bzw. hatten.



- Das Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Daher sind dem Antrag neben Rentenmitteilungen, Nachweisen über Miet- oder Pachteinnahmen sowie Nachweisen über Kapitalerträge der pflegebedürftigen Person auch Nachweise über Vermögenswerte darzulegen und beizufügen. Bei verheirateten Pflegebedürftigen sind auch die Einkünfte des Ehegatten sowie dessen Unterkunftskosten und sonstige berücksichtigungsfähige Aufwendungen nachzuweisen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Pflegegeld kann bis zur Höhe der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden. Der Höchstbetrag für anerkannte Errichtungskosten beläuft sich auf 94.000,- € pro Platz. Es ist beabsichtigt, diesen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss frühestens zu 01.01.2009 abzuschaffen.

## 6.5. Schleswig-Holstein

- Pflegegeld kann auch bei teilstationärer bzw. Kurzzeitpflege gewährt werden.
- Anträge sind bei den für den Standort der Pflegeeinrichtung zuständigen Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten zu stellen.
- Für Pflegebedürftige in Einrichtungen in und außerhalb Schleswig-Holsteins kann vom Heim ein Antrag gestellt werden, wenn für diese ein Sozialhilfeträger im Land Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Dazu ist die Zustimmung des Pflegebedürftigen erforderlich. Bei außerhalb Schleswig-Holsteins liegenden Pflegeeinrichtungen ist der/die Pflegebedürftige berechtigt, den Antrag selbst zu stellen.
- Das Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig. Daher sind dem Antrag neben Rentenmitteilungen, Nachweisen über Miet- oder Pachteinnahmen sowie Nachweisen über Kapitalerträge der pflegebedürftigen Person auch Nachweise über Vermögenswerte darzulegen und beizufügen. Bei verheirateten Pflegebedürftigen sind auch die Einkünfte des Ehegatten sowie dessen Unterkunftskosten und sonstige berücksichtigungsfähige Aufwendungen nachzuweisen. Barvermögen bleibt bis zur Höhe von 6.900 € anrechnungsfrei. Pflegegeld kann bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten des jeweiligen Heimes, jedoch bis maximal 15,35 € täglich, gewährt werden.